



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Ortspolizeiliche Vorschriften für die Stadt Nürnberg.

1. Auf Grund des Art. 34 d. P.St.G.B.

Musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche in Wirtschaftsz- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubnis **über 11 Uhr nachts nicht** ausgedehnt werden.

Verfehlungen gegen diese Vorschrift unterliegen der gesetzlichen Strafe bis zu 15 Mk.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 16. Januar 1864, Ziff. I.

Beschränkung
geräusch-
voller Unter-
haltungen
auf eine be-
stimmte
Nachtstunde.

2. Auf Grund des Art. 37 d. P.St.G.B.

1) Das öffentliche Ausrufen von Viktualien und sonstigen An- und Verkaufsgegenständen des täglichen Verkehrs in den Straßen der Stadt, wie es bisher schon üblich war, wird auch für die Zukunft gestattet, dagegen erfordern alle anderen Ankündigungen durch öffentliches Ausrufen die vorher einzuholende ortspolizeiliche Genehmigung.

2) Wer außer den Fällen des Art. 12 des Ausführungsgesetzes zur Strasprozeßordnung ohne polizeiliche Erlaubnis oder gegen polizeiliches Verbot auf öffentlichen Plätzen, an Plakatsäulen, Plakattafeln, öffentlichen oder Privatgebäuden, öffentlichem oder Privateigentum, Bekanntmachungen, Plakate, Aufrufe oder Ankündigungen irgend welcher Art anschlägt, anheftet oder ausstellt, wer unbefugt dergleichen Anschläge vernichtet, wegnimmt, unlesbar macht oder durch andere Anschläge

Ausruf von
Ankün-
digungen oder
Bekannt-
machungen
auf öffent-
lichen
Straßen, An-
heftung von
Privatankün-
digungen.